

Anlage 2 zu § 10

Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung zum Fachpraktiker im Verkauf/zur Fachpraktikerin im Verkauf - zeitliche Gliederung -

1. Ausbildungsjahr

Α

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus Abschnitt A Nr. 1. Warensortiment, Abschnitt C Nr. 2.2 Teamarbeit und Kooperation, Arbeitsorganisation sind während des gesamten ersten Ausbildungsjahres zu vermitteln.

В

(1) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt C Nr. 1.1 Bedeutung und Struktur des Einzelhandels,

Abschnitt C Nr. 1.2 Stellung des Ausbildungsbetriebes am Markt,

Abschnitt C Nr. 1.3 Organisation des Ausbildungsbetriebes,

Abschnitt C Nr. 1.4 Berufsbildung, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,

Abschnitt C Nr. 2.1 Informations- und Kommunikationssysteme

zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt C Nr. 1.6 Umweltschutz,

Abschnitt A Nr. 2.1 kunden- und dienstleistungsorientiertes Verhalten,

Abschnitt A Nr. 2.2 Kommunikation mit Kunden,

Abschnitt A Nr. 5.1 Grundlagen der Warenwirtschaft

zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt C Nr. 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,

Abschnitt A Nr. 3. Servicebereich Kasse,

Abschnitt A Nr. 5.2 Bestandskontrolle, Inventur,

Abschnitt A Nr. 5.3 Wareneingang, Warenlagerung,

Abschnitt A Nr. 6. Rechenvorgänge in der Praxis, Kalkulationsgrundlagen

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildposition aus

Abschnitt A Nr. 5.1 Grundlagen der Warenwirtschaft fortzuführen.

2. Ausbildungsjahr

Α

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt A Nr. 1. Warensortiment,

Abschnitt C Nr. 2.2 Teamarbeit und Kooperation, Arbeitsorganisation sind während des gesamten zweiten Ausbildungsjahres fortzuführen.

В

(1) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten,

Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt A Nr. 2.3 Beschwerde und Reklamation,

Abschnitt A Nr. 4.1 Werbemaßnahmen,

Abschnitt A Nr. 4.2 Warenpräsentation,

Abschnitt A Nr. 4.3 Kundenservice

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt C Nr. 1.6 Umweltschutz,

Abschnitt A Nr. 2.1 kunden- und dienstleistungsorientiertes Verhalten,

Abschnitt A Nr. 2.2 Kommunikation mit Kunden

fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt A Nr. 4.4 Preisbildung

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt C Nr. 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,

Abschnitt C Nr. 2.1 Informations- und Kommunikationssysteme,

Abschnitt A Nr. 3. Servicebereich Kasse,

Abschnitt A Nr. 5.1 Grundlagen der Warenwirtschaft,

Abschnitt A Nr. 5.2 Bestandskontrolle, Inventur,

Abschnitt A Nr. 5.3 Wareneingang, Warenlagerung,

Abschnitt A Nr. 6. Rechenvorgänge in der Praxis, Kalkulationsgrundlagen

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus einer der vier Wahlqualifikationen gemäß § 8 Absatz 2 aus

Abschnitt B Nr. 1. Warenannahme, Warenlagerung,

Abschnitt B Nr. 2. Beratung und Verkauf,

Abschnitt B Nr. 3. Kasse,

Abschnitt B Nr. 4. Marketingmaßnahmen

zu vermitteln.